

Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015
Wie wichtig ist die Bauproduktenverordnung für Planer und Ausführende?		
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser	www.kaiser-brandschutzseminare.de	1

Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015
		
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser	www.kaiser-brandschutzseminare.de	2

Brandfallsteuerungen	Brandschutzkongress 2013
12.03.2015 Bauproduktenverordnung in der Praxis (Hanau-Wolfgang) www.design-security-forum.de	
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser	www.kaiser-brandschutzseminare.de 3

Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015
17.01.2014: Abmahnung wg. unlauterer Geschäftspraktik, es fehlte die CE-Kennzeichnung. 20.02.2014: Einstweilige Verfügung und Unterlassungsklage wg. unrechtmäßigen Inverkehrbringen ohne CE-Kennzeichnung. 06.05.2014: Landgericht Limburg weist Klage ab. ERK darf demnach ohne CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden. 25.09.2014: Oberlandesgericht Frankfurt a.M. gibt Klage statt, weil unrechtmäßigen Inverkehrbringen ohne CE-Kennzeichnung.		
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser	www.kaiser-brandschutzseminare.de	4

Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015
---	----------------------------	-------------------

Inhaltsübersicht

- Bauprodukte als Ware/Handelsgut
- Wesentliche Definitionen der BauPVO und deren praktische Bedeutung
- Aspekte für Bauherrn, Planer, Bauüberwacher ausführende Firmen aus der BauPVO
- Wesentliche Abweichungen bei CE-gezeichneten Bauprodukten
- Technische Baubestimmungen

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

www.kaiser-brandschutzseminare.de

5

Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015
---	----------------------------	-------------------

Entwicklung des europäischen Bauproduktenrechts



Bauwirtschaft:

- Mehr als 11% des gesamt-europäischen BIP, (davon ca. 30% Baustoffe und Bauprodukte)

Bauinvestitionsvolumen Europa 2011:

- Wohn- und Nichtwohnbauten: 1,2 Bio. €
- davon Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, UK: 863 Mrd. €

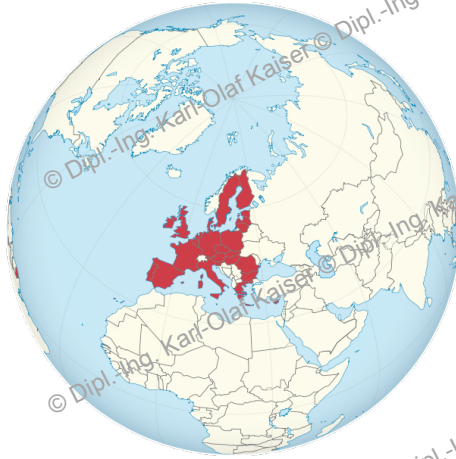
Quelle: <http://bbsr.bund.de>, Zugriffsdatum 16.04.2013

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

www.kaiser-brandschutzseminare.de

6

Entwicklung des europäischen Bauproduktenrechts



Europäische Ziele:

Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten im europäischen Wirtschaftsraum zu regeln

- 1989: Veröffentlichung der **Bauproduktenrichtlinie (BPR)** im Amtsblatt der EU
- Erstmals CE-Kennzeichnung für Bauprodukte möglich

Quelle: www.wikipedia

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

www.kaiser-brandschutzseminare.de

7

Entwicklung des europäischen Bauproduktenrechts



- 30.11.1993: Verabschiedung des **Grundlagendokuments** (Basis für Normungsarbeit)
- Normung durch das seit 1961 bestehende CEN (Comité de Européen de Normalisation)/CENELEC (Comité de Européen de Normalisation Electrotechnique)
- Entwicklung von **harmonisierten europäischen Normen** nach Bauproduktenrichtlinie (derzeit ca. 420 von 500 hEN veröffentlicht, siehe www.dibt.de/de/Service/Dokumente-Listen-eu-harmonisierte-Normen.html)

Quelle: www.wikipedia

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

www.kaiser-brandschutzseminare.de

8

Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015
----------------------------------	---------------------	------------

Entwicklung des europäischen Bauproduktenrechts



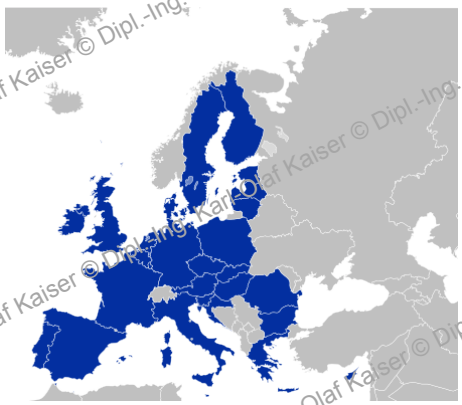
- 01.07.2013: Neue BauPVO löst Bauproduktenrichtlinie (BPR) **vollständig ab**
- **BauPVO ist unmittelbar und in allen Mitgliedstaaten (MS) rechtswirksam**, da europäische Verordnung
- BauPVO regelt – wie die Bauproduktenrichtlinie auch – Bedingungen für das
 - Inverkehrbringen und die
 - Bereitstellung von **harmonisierten Bauprodukten**, legt Anforderungen an die **Leistungserklärung** und die
 - **CE-Kennzeichnung** fest

Quelle: www.wikipedia

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 9

Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015
----------------------------------	---------------------	------------

Stichwort: Europäisches Inverkehrbringen



Quelle: www.wikipedia, http://www.oberallgaeu.org/wirtschaft_verkehr/nahverkehr_schuelerbefoerderung/fahrerlaubnis/, Zugriffsdatum 20.08.2014

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 10

Die neue Bau-Produktenverordnung **Brandschutzkongress** **19.02.2015**

=> Mindestanforderung....

Stabilität

Fette Musikanlage

Beschleunigungsfähigkeit

Sicherheitseinrichtungen

Ggf. Mindestgeschwindigkeit

Beleuchtung

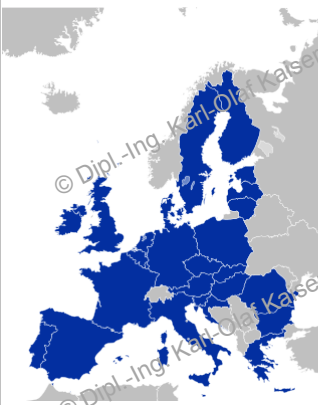
Bremsfähigkeit

Quelle: http://de.123rf.com/photo_7018644_ein-altes-auto-in-einer-berglandschaft.html, Zugriffsdatum 26.08.2014

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 11

Die neue Bau-Produktenverordnung **Brandschutzkongress** **19.02.2015**

Europäisches Inverkehrbringen





Quelle: www.wikipedia.de, http://www.oberallgaeu.org/wirtschaft_verkehr/nahverkehr_schuelerbefoerderung/fahrerlaubnis/, Zugriffsdatum 20.08.2014

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 12

Die neue Bau-Produktenverordnung Brandschutzkongress 19.02.2015

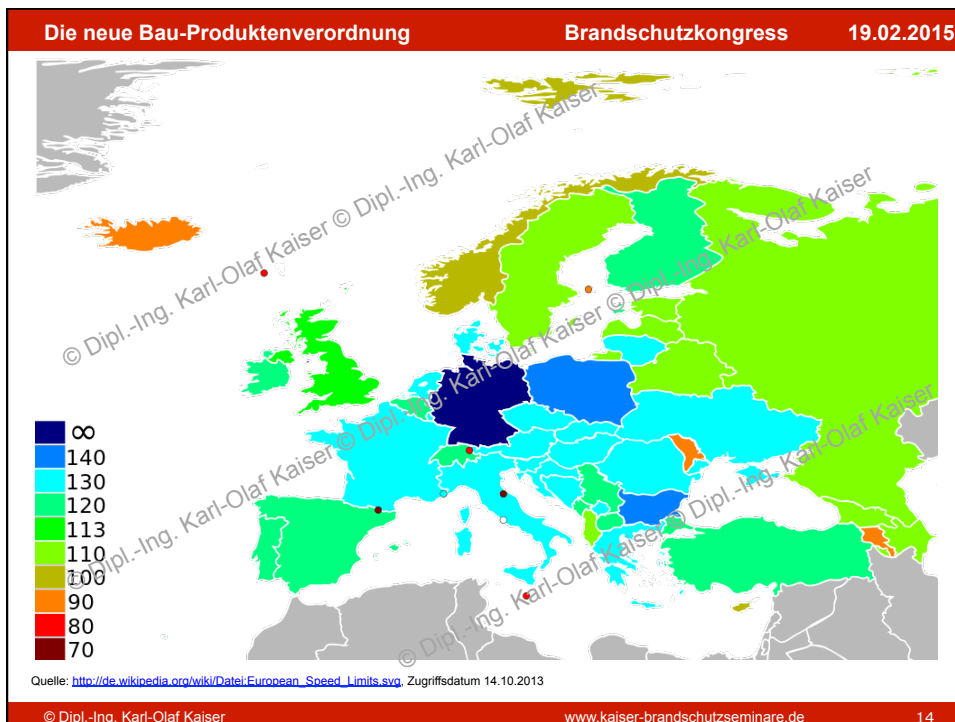
Nationale An- bzw. Verwendung

The map shows the following speed limit signs for each country:

- Germany (D):**
 - 50 (Urban area)
 - 100 (Outside urban area, red line through sign)
 - 130 (Outside urban area)
- Sweden (SVERIGE):**
 - 50 (Urban area)
 - 70 (Outside urban area, red line through sign)
 - 110 (Outside urban area)
- France (FRANCE):**
 - 50 (Urban area)
 - 90 (Outside urban area, red line through sign)
 - 130 (Outside urban area)

Quelle: <http://commons.wikimedia.org>, Zugriffsdatum 14.10.2013

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 13



Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015
Zwischenfazit		
• Bauproduktenrecht ist Wirtschaftsrecht (was aber auch Einfluss auf die Tätigkeit von Planern, Unternehmern usw. hat) • Inverkehrbringen von Bauprodukten (Wirtschaftsrecht=>Bund) • neben der europäischen BauPVO ist nationales Baurecht ergänzend zu beachten • An- bzw. Verwendung von Bauprodukten (Bauordnungsrecht=>Länder)		
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser	www.kaiser-brandschutzseminare.de	15

Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015								
Die neue BauPVO – Wesentliche Anforderungen an Bauwerke (Art. 3 BauPVO)										
<table border="0"> <tr> <td>1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit</td> <td>5. Schallschutz</td> </tr> <tr> <td>2. Brandschutz</td> <td>6. Energieeinsparung und Wärmeschutz</td> </tr> <tr> <td>3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz</td> <td>7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen</td> </tr> <tr> <td>4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung</td> <td></td> </tr> </table>			1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	5. Schallschutz	2. Brandschutz	6. Energieeinsparung und Wärmeschutz	3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen	4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung	
1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	5. Schallschutz									
2. Brandschutz	6. Energieeinsparung und Wärmeschutz									
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen									
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung										
Bild: http://www.energie.steiermark.at/cms/beltrag/11225869/49801220, Zugriffsdatum 18.03.2013										
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser	www.kaiser-brandschutzseminare.de	16								

Die neue Bau-Produktenverordnung Brandschutzkongress 19.02.2015



© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

www.kaiser-brandschutzseminare.de

17

Die neue Bau-Produktenverordnung Brandschutzkongress 19.02.2015

CE Kennzeichnung



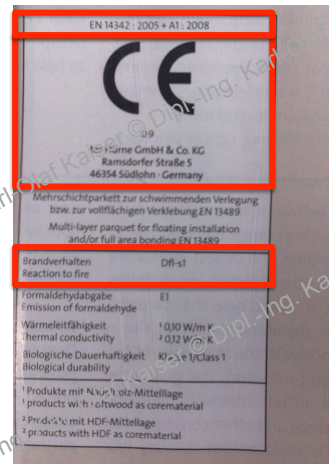
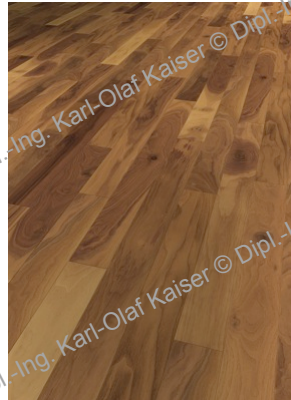
- Anfängliche literale Übersetzung: Conformité Européenne
- CE-Kennzeichnung ist theoretisch seit 1989 für Bauprodukte möglich.
- CE-Kennzeichnung geregelt in Artikel 8 und 9 BauPVO.

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

www.kaiser-brandschutzseminare.de

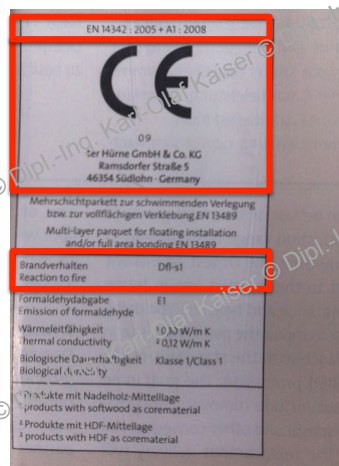
18

CE Kennzeichnung



Quelle: http://www.terhuurne.de/de/boden/parkett/dunkle-oberflaechen/?artcode=FP_ST_1300, Zugriffsdatum 30.08.2014, Bild Karl-Olaf Kaiser

CE Kennzeichnung



- Anbringung der CE-Kennzeichnung ist Pflicht des Herstellers
- CE-Kennzeichnung ist ausschließlich auf Grundlage harmonisierter technischer Spezifikationen möglich.
 - harmonisierte Norm
 - ETA „europäische Zulassung“
- Neu: Hersteller übernimmt Verantwortung für **erklärte Leistung** des Bauproduktes (bisher für Konformität zur harmonisierten Norm), hier Brandverhalten

Quelle: Karl-Olaf Kaiser

CE Kennzeichnung



- NPD = no performance determined
- Hersteller darf diese Abkürzung benutzen, wenn er diese Leistung nicht erklären will UND wenn für die betreffende Eigenschaft im Bestimmungsland keine gesetzliche Anforderung besteht.
- => Theoretisch könnte eine CE-Kennzeichnung angebracht werden, bei der alle Eigenschaften mit NPD erklärt wären. Ein solches Produkt dürfte in Verkehr gebracht werden, wäre jedoch kaum einsetzbar.

CE Kennzeichnung



Quelle: Karl-Olaf Kaiser

- Neu: Hersteller übernimmt Verantwortung für **erklärte Leistung** des Bauproduktes (bisher für Konformität zur harmonisierten Norm), hier Brandverhalten
- die baurechtlichen Definitionen bzgl. Baustoffklasse und Feuerwiderstandsklasse (schwerentflammbar, feuerhemmend etc.) ermöglichen im wesentlichen die Beschreibung für Brandschutzkonzept und Baugenehmigung
- die baurechtlichen Definitionen ermöglichen aber nicht die eindeutige Beschreibung der gewünschten Leistung im Rahmen der privatrechtlichen Vergabe (z.B. für Baustoffe)

Baustoff- und Feuerwiderstandsklassen

Die nach DIN EN 13501-1 klassifizierten Eigenschaften zum Brandverhalten von Bodenbelägen entsprechen folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 2: (Bodenbeläge)

Bauaufsichtliche Anforderungen	Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1
Nichtbrennbar	A1
Schwerentflammbar	A2-s1 B _{s1} -s1 C _{s1} -s1
Normalentflammbar	A2-s2 B _{s1} -s2 C _{s1} -s2 D _{s1} -s1 D _{s1} -s2
Leichtentflammbar	E _s F _s

Quelle: https://www.dibt.de/de/DIBt/data/Amtliche_Mitteilungen/2_2014.pdf, Zugriffsdatum 27.08.2014

CE Kennzeichnung



- die baurechtlichen Definitionen bzgl. Baustoffklasse und Feuerwiderstandsklasse (schwerentflammbar, feuerhemmend etc.) ermöglichen im wesentlichen die Beschreibung für Brandschutzkonzept und Baugenehmigung
- die baurechtlichen Definition ermöglichen z.B. für Baustoffe aber nicht die eindeutige Beschreibung der gewünschten Leistung im Rahmen der privatrechtlichen Vergabe

Quelle: Karl-Olaf Kaiser

Baustoff- und Feuerwiderstandsklassen

Anlage 0.2.2 (2009/1)

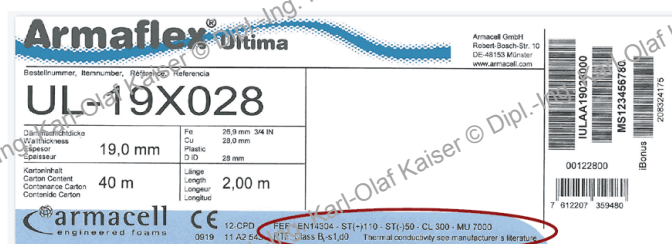
Die nach DIN EN 13501-1 klassifizierten Eigenschaften zum Brandverhalten von Baustoffen (ausgenommen Bodenbeläge) entsprechen folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 1 (ausgenommen Bodenbeläge)

Bauaufsichtliche Anforderung	Zusatzanforderungen		Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1 ^{1,2}	
	kein Rauch	kein brennendes Abfallen/ Abtropfen	Bauprodukte, ausgenommen lineare Rohrdämmstoffe	lineare Rohrdämmstoffe
Nichtbrennbar	X	X	A1	A1 _L
	X	X	A2 – s1,d0	A2 _L – s1, d0
	X	X	B – s1,d0 C – s1,d0	B _L – s1,d0 C _L – s1,d0
Schwerentflammbar		X	A2 – s2,d0 A2 – s3,d0 B – s2,d0 B – s3,d0 C – s2,d0 C – s3,d0	A2 _L – s2,d0 A2 _L – s3,d0 B _L – s2,d0 B _L – s3,d0 C _L – s2,d0 C _L – s3,d0
			A2 – s1,d1 A2 – s1,d2 B – s1,d1 B – s1,d2 C – s1,d1 C – s1,d2	A2 _L – s1,d1 A2 _L – s1,d2 B _L – s1,d1 B _L – s1,d2 C _L – s1,d1 C _L – s1,d2
	X			

Quelle: https://www.dibt.de/de/DIB/data/Amtliche_Mitteilungen/2_2014.pdf, Zugriffsdatum 27.08.2014

Baustoff- und Feuerwiderstandsklassen

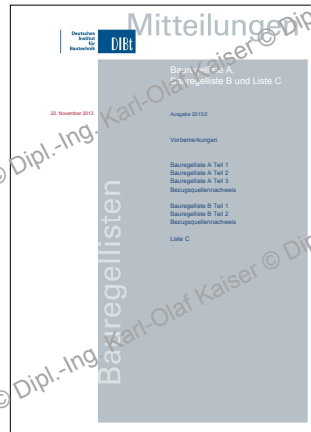


Erläuterung des Bezeichnungsschlüssels:

FEF	flexibler Elastomerschaum (Flexible Elastomeric Foam)
EN 14304	Europäische Norm für "Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblem Elastomerschaum (FEF)"
ST(+)-110	obere Anwendungsgrenztemperatur (Service Temperature), in diesem Fall: 110 °C
ST(-)50	untere Anwendungsgrenztemperatur (Service Temperature), in diesem Fall: -50 °C
CL 300	Stufe der löslichen Chlorid-Ionen (CL ist das chemische Symbol für Chlor), in diesem Fall: 300
MU 7000	Wasserdampf-Diffusionswiderstand (μ-Wert, gesprochener μ-Wert), in diesem Fall: 7000
RTF: Class B _s -s1,d0	Brandverhaltensklasse (Reaction-to-Fire) in diesem Fall: B: schwer entflammbar; das tief gestellte „L“ steht für lineare Produkte wie z.B. Schläuche; „s“ (smoke) bezeichnet die Rauchklassifizierung, in diesem Fall: 1; „d“ (droplets) die Klassifizierung für brennendes Abtropfen, in diesem Fall: 0

Quelle: www.armacell.de

Baustoff- und Feuerwiderstandsklassen



- Konkretisierung der europäischen Baustoff-, Feuerwiderstandsklassen und Sonderzeichen sowie dazugehöriger relevanter Informationen in den Anlagen 0.1 bis 0.6 der Bauregelliste Teil A

Quelle: https://www.dibt.de/de/DIBt/data/Amtliche_Mitteilungen/2_2014.pdf, Zugriffsdatum 27.08.2014

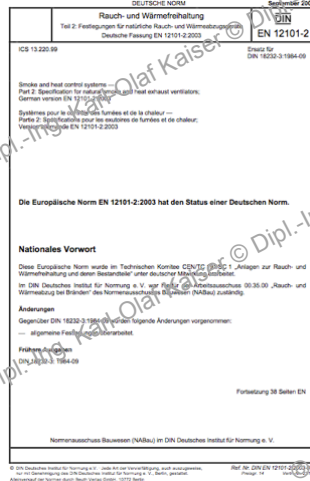
CE Kennzeichnung



- CE-Kennzeichnung ist ausschließlich auf Grundlage harmonisierter technischer Spezifikationen möglich.
 - harmonisierte Norm
 - ETA „europäische Zulassung“

Quelle: Karl-Olaf Kaiser

harmonisierte technische Spezifikationen



- Wesentliche Anforderungen gemäß BauPV (Grundanforderungen) sind Grundlage für die **harmonisierten technischen Spezifikationen**
- harmonisierte Norm (hEN)

harmonisierte technische Spezifikationen



- Wesentliche Anforderungen gemäß BauPV (Grundanforderungen) sind Grundlage für die **harmonisierten technischen Spezifikationen**
- harmonisierte Norm (hEN)
- Europäisches Bewertungsdokument = European Assessment Document (EAD)

harmonisierte technische Spezifikationen

Europäische Technische Zulassung ETA-11/0208

Handelsbezeichnung Trade name	"ROKU System ARM II"
Zulassungsinhaber Holder of approval	Rof Kuhn GmbH Jägergrund 10 57281 Endersbach DEUTSCHLAND
Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck Generic type and use of construction product	Rohrabdeckung Pipe penetration seal
Gültigkeitsdauer Validity	VOM from 22. Juni 2011 to 22. Juni 2016
Hersteller Manufacturing plant	Rof Kuhn GmbH Jägergrund 10 57281 Endersbach DEUTSCHLAND
Übersicht über die Anhänge Overview contents	28 Seiten einschließlich 19 Anhänge 28 pages including 19 annexes

© EOTA Europäische Organisation für Technische Zulassungen
European Organisation for Technical Approvals

- Wesentliche Anforderungen gemäß BauPV (Grundanforderungen) sind Grundlage für die **harmonisierten technischen Spezifikationen**
 - harmonisierte Norm (hEN)
 - Europäisches Bewertungsdokument = European Assessment Document (EAD)
 - => Europäisch technische Bewertung = European Technical Assessment (ETA)
- in hEN/EAD werden die wesentlichen Merkmale (in Bezug auf die Grundanforderungen) festgelegt

harmonisierte technische Spezifikationen

DEUTSCHE NORM September 2003
DIN EN 12101-2

Teil 2: Festlegungen für natürliche Rauch- und Wärmefreihaltung
Deutsche Fassung EN 12101-2:2003

ICS 13.220.99

Smoke and heat control systems –
Part 2: Specifications for natural smoke and heat exhaust ventilation;
German version EN 12101-2:2003
Système pour la gestion du feu et de la chaleur –
Partie 2: Spécifications pour les systèmes de fumées et de chaleur;
Version allemande EN 12101-2:2003

Die Europäische Norm EN 12101-2:2003 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm wurde im Technischen Komitee CEN/TC 92/SC 1 „Anlagen zur Rauch- und Wärmefreihaltung und deren Bestandteile“ unter deutscher Mitwirkung erarbeitet.
Im DIN-Deutsches Institut für Normung e. V. liegt der Entwurf der Norm „Rauch- und Wärmefreihaltung bei Bränden“ des Normenausschusses Bauwesen (NABau) vor.

Änderungen

Gegenüber DIN 18220-3:1984-09 folgende Änderungen vorgenommen:
— allgemeine Fassung überarbeitet

Frühere Ausgaben
DIN 18220-3:1984-09

Fortsetzung 38 Seiten EN

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN-Deutsches Institut für Normung e. V.

- Harmonisierte technische Spezifikationen bilden die Klammer zwischen den Interessen
 - der EU (z.B. freier Warenverkehr, wesentliche Grundanforderungen)
 - und der jeweiligen Mitgliedstaaten, (z.B. nationale Sicherheitsphilosophie, gesellschaftliche Akzeptanz, nationale Gegebenheiten)

Die neue Bau-Produktenverordnung **Brandschutzkongress** **19.02.2015**

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** **EnEV-Registrierstelle online**

Das DIBt Geschäftsfelder Fachbereiche Zulassungen Service Stichwortsuche Kontakt  

Dokumente - Listen

Übersicht über harmonisierte europäische technische Spezifikationen

Die Bauproduktenrichtlinie sieht als alleinige Grundlage für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten harmonisierte technische Spezifikationen vor. Dies können harmonisierte europäische Normen (hEN) oder europäische technische Zulassungen sein, die von der EOTA erteilt werden.

Die rechtliche Grundlage für harmonisierte europäische Normen ist durch die Bauproduktenrichtlinie, hier vor allem durch den Artikel 7, sowie durch die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie gegeben. Zu beachten ist speziell bei harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie, dass nur die im Anhang ZA der Normen genannten Abschnitte die von der Europäischen Kommission erteilten Mandate umsetzen und damit die alleinige Grundlage für die CE-Kennzeichnung des von der Norm erfassten Produkts darstellen.

Harmonisierte Normen nach der Bauproduktenrichtlinie unterscheiden sich in mancher Hinsicht von harmonisierten Normen nach anderen Richtlinien oder auch von nationalen Normen. Da dies während der Normungsarbeit besonders berücksichtigt werden muss, ist vom DIBt in Abstimmung mit den Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) ein Merkblatt erarbeitet worden, das vordringlich den Mitarbeitern der Bauaufsichtsbehörden an der harmonisierten Normung nach der Bauproduktenrichtlinie entsprechende Hilfestellung geben soll.

hEN_Liste
EOTA

Bauproduktenrichtlinie

hEN Merkblatt
Bauministerkonferenz

Registrierung Bestellshop
Bestellservice für erteilte Zulassungen
Publikationen
Newsletter
Amtliche Mitteilungen
Formulare

Dokumente und Listen
Bauregellisten (BRL)
Technische Baubestimmungen
EnEV
Liste der europ. harmon. Normen
PÜZ Verzeichnis
EU-BaupVO
Mustervorschriften

Warenkorb
Sitemap

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 33

Die neue Bau-Produktenverordnung **Brandschutzkongress** **19.02.2015**

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** **EnEV-Registrierstelle online**

Das DIBt Geschäftsfelder Fachbereiche Zulassungen Service Stichwortsuche Kontakt  

Dokumente - Listen

Übersicht über harmonisierte europäische technische Spezifikationen

Die Bauproduktenrichtlinie sieht als alleinige Grundlage für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten harmonisierte technische Spezifikationen vor. Dies können harmonisierte europäische Normen (hEN) oder europäische technische Zulassungen sein, die von der EOTA erteilt werden.

Die rechtliche Grundlage für harmonisierte europäische Normen ist durch die Bauproduktenrichtlinie, hier vor allem durch den Artikel 7, sowie durch die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie gegeben. Zu beachten ist speziell bei harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie, dass nur die im Anhang ZA der Normen genannten Abschnitte die von der Europäischen Kommission erteilten Mandate umsetzen und damit die alleinige Grundlage für die CE-Kennzeichnung des von der Norm erfassten Produkts darstellen.

Harmonisierte Normen nach der Bauproduktenrichtlinie unterscheiden sich in mancher Hinsicht von harmonisierten Normen nach anderen Richtlinien oder auch von nationalen Normen. Da dies während der Normungsarbeit besonders berücksichtigt werden muss, ist vom DIBt in Abstimmung mit den Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) ein Merkblatt erarbeitet worden, das vordringlich den Mitarbeitern der Bauaufsichtsbehörden an der harmonisierten Normung nach der Bauproduktenrichtlinie entsprechende Hilfestellung geben soll.

hEN_Liste
EOTA

Bauproduktenrichtlinie

hEN Merkblatt
Bauministerkonferenz

Registrierung Bestellshop
Bestellservice für erteilte Zulassungen
Publikationen
Newsletter
Amtliche Mitteilungen
Formulare

Dokumente und Listen
Bauregellisten (BRL)
Technische Baubestimmungen
EnEV
Liste der europ. harmon. Normen
PÜZ Verzeichnis
EU-BaupVO
Mustervorschriften

Warenkorb
Sitemap

Interessante und hilfreiche Internetseiten:

Quelle:
<https://www.dibt.de/de/Service/Dokumente-Listen-eu-harmonisierte-Normen.html>
Zugriffsdatum 31.08.2014

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 34

Die neue Bau-Produktenverordnung

Brandschutzkongress

19.02.2015

harmonisierte Norm

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser © Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser © Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser © Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

www.kaiser-brandschutzseminare.de

39

Die neue Bau-Produktenverordnung

Brandschutzkongress

19.02.2015

harmonisierte Norm

▼B

KAPITEL IV

HARMONISIERTE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Artikel 6

Harmonisierte Normen

(1) Harmonisierte Normen werden von den in Anhang I der Richtlinie 90/269/EWG aufgeführten europäischen Normungsorganen auf der Grundlage des Ersuchens (im Folgenden „Mandat“), erstellt, die die vollständigsten Artikel 6 jener Richtlinie und nach Konsultation des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen gemäß Artikel 64 der vorliegenden Verordnung (im Folgenden „Ständiger Ausschuss für das Bauwesen“) unterliegen.

(2) Sind Interessengruppen an dem Prozess der Entwicklung harmonisierter Normen gemäß diesem Artikel beteiligt, so stellen die europäischen Normungsorganen sicher, dass die verschiedenen Kategorien von Interessengruppen in allen Instanzen gerecht und angemessen vertreten sind.

(3) Harmonisierte Normen enthalten die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale.

Sofern im jeweiligen Mandat vorgesehen, beziehen sich harmonisierte Norm auf einen Verwendungszweck der, wird der erfassten Produkte.

▼C1

Harmonisierte Normen enthalten, soweit angemessen und ohne hierdurch die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der Ergebnisse zu beeinträchtigen, Verfahren zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale, die weniger aufwendig sind als Prüfungen.

▼B

(4) Die europäischen Normungsorganen legen in harmonisierten Normen die anzuwendende werkseitige Produktionskontrolle fest und berücksichtigen dabei die besonderen Bedingungen im Fertigungsprozess des betreffenden Bauprodukts.

Eine harmonisierte Norm enthält die für die Anwendung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erforderlichen technischen Angaben.

(5) Die Kommission prüft, ob die von den europäischen Normungsorganen erstellten harmonisierten Normen mit den dazugehörigen Mandaten übereinstimmen.

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ein Verzeichnis der Festschreibung harmonisierter Normen, die den jeweiligen Mandaten entsprechen.

- Siehe BauPVO Artikel 17 und 18
- Liste mit derzeit gültigen hEN z.B. auf der Seite vom DIBt
- wichtige Grundlage für Planung und Ausschreibung, z.B. von
 - Baustoffen (Wandbekleidungen, Bodenbelägen, Dämmung etc.)
 - Sicherheitstechnischen Anlagen (z. B. BMA, SAA, Löschanlagen, MRA, NRWG, Unter-/Überflurhydranten etc.)
 - Haustechnischen Anlagen (z. B. Dämmung)
 - Abschottungen (z. B. BSK)

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

www.kaiser-brandschutzseminare.de

40

Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015
harmonisierte Norm		
Vorwort Dieses Dokument (EN 16034:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Bauelemente und Vorhangfassaden“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird. Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis April 2015, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Oktober 2015 zurückgezogen werden. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN (und/oder CENELEC) sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle dergleichen Patentrechte zu identifizieren. Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt Grundanforderungen an Bauwerke der Verordnung (EU) 305/2011. Zum Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 305/2011 siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist. Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern. Quelle: Karl-Olaf Kaiser • Veröffentlichte Koexistenzphasen beachten • Markt beobachten: • Z.B. Produktnorm DIN hEn 16034 für Feuerschutzabschlüsse ist seit Dezember 2014 eingeführt • Koexistenzphase beträgt ca. 5 Jahren (Oktober 2019) • Prüfnorm hEN 1634-1 gilt bereits seit 2000		
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser	www.kaiser-brandschutzseminare.de	41

Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015
harmonisierte Norm		
 Quelle: http://www.stn.ilk.com/universalbrandschutzklappe-mit-blechklappenblatt-tp-hk-326-k90k30.html, Zugriffsdatum 06.09.2014 		
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser	www.kaiser-brandschutzseminare.de	42

harmonisierte Norm

normative Verweisungen.....	
Begriffe.....	
Anforderungen an Brandschutzklappen.....	
1 Allgemeines.....	
1.1 Feuerwiderstand.....	
1.2 Allgemeine Anwendung.....	
1.3 Ausführung und Bauteile: Eigenschaften.....	
1.4 Ausführung und Wirkungsweise.....	
2.2 Schutz gegen Korrosion.....	
2.3 Stützglieder.....	
3 Leistungskriterien zum Feuerwiderstand.....	
3.1 Brandschutzklappen: Raumabschluss, Leckage, Betriebssicherheit.....	
3.2 Klassifizierung und Bezeichnung bezüglich Feuerwiderstand.....	
3.3 Dauerhaftigkeit.....	
3.4 Weitere Leistungskriterien.....	
Prüfverfahren.....	
1 Leckageprüfungen bei Umgebungstemperatur.....	
2 Feuerwiderstandsprüfung.....	
2.1 Allgemeines.....	
2.2 Brandschutzklappe: Raumabschluss und Wärmedämmung.....	
2.3 Leckagebewertete Brandschutzklappe.....	
2.4 Ansprechverzögerung einer Brandschutzklappe.....	
2.5 Temperaturreisensfähiger Messfühler: Ansprechtemperatur und Belastbarkeit.....	
3 Salznebelprüfung.....	
4 Disfunktionsprüfungen.....	
4.1 Disfunktionsprüfung vor der Brandprüfung.....	
4.2 Prüfung der Funktionssicherheit von Brandschutzklappen.....	
5 Aerodynamisches Verhalten von Brandschutzklappen.....	
Konformitätsbewertung.....	
1 Allgemeines.....	
2 Erstprüfung.....	
2.1 Allgemeines.....	
2.2 Modifizierungen.....	
2.3 Frühere Prüfungen und Produktfamilien.....	
2.4 Probekörper.....	
2.5 Prüfbericht.....	
3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK).....	
3.1 Allgemeines.....	
3.2 Allgemeine Anforderungen.....	
3.3 WPK-spezifische Anforderungen.....	
3.4 Erstinspektion des Herstellwerks und der WPK.....	
3.5 Laufende Überwachung der WPK.....	
3.6 Vorgehensweise bei Änderungen.....	

harmonisierte Norm

Angaben zur Instandhaltung.....	
ang A (informativ) Beschreibungen üblicher Brandschutzklappen.....	
Angemeines.....	
Fällbare Brandschutzklappen.....	
Einlamellige Brandschutzklappen.....	
Mehrlamellige Brandschutzklappen.....	
Feuerwiderstandsfähige Kegelventilklappen.....	
Dämmschichtbildende Brandschutzklappen.....	
ang B (normativ) Salznebelprüfung.....	
Angemeines.....	
Überarbeitete Parameter.....	
ang C (normativ) Zyklische Prüfungen.....	
Angemeines.....	
Erfordernisse Zyklen.....	
Brandschutzklappen mit einer Schließvorrichtung, die ferngesteuert ausgelöst, jedoch nicht ohne beabsichtigtes Eingreifen erneut geöffnet werden kann.....	
Brandschutzklappen mit Allzweckstellglied.....	
Brandschutzklappen mit Modulationsstellglied.....	

harmonisierte Norm

Tabelle ZA.1 — Für Brandschutzklappen zutreffende Abschnitte

Bauprodukte: Vorgesehener Verwendungszweck:	Brandschutzklappen. In Verbindung mit Trennwänden zur Aufrechterhaltung von Brandabschnitten in Heizungs-, Lüftungs- und Klimainstallationen zu verwenden.		
Wesentliche Eigenschaften	Anforderungsabschnitte dieser und anderer Europäischen Normen	Stufen und/oder Klassen	Anmerkungen
Nennbedingungen der Aktivierung/Empfindlichkeit: — Belastbarkeit des temperatur empfindlichen Messfühlers — Ansprechtemperatur des temperaturempfindlichen Messfühlers	4.2.1.2 4.2.1.2.2 4.2.1.2.3	—	
Ansprechverzögerung (Ansprechzeit): — Schließzeit	4.2.2.2	—	
Betriebssicherheit: — zyklische Prüfung	4.3.1 a)		0 oder 50 Zyklen

harmonisierte Norm

Tabelle ZA.1 — Für Brandschutzklappen zutreffende Abschnitte

Bauprodukte: Vorgesehener Verwendungszweck:	Brandschutzklappen. In Verbindung mit Trennwänden zur Aufrechterhaltung von Brandabschnitten in Heizungs-, Lüftungs- und Klimainstallationen zu verwenden.		
Wesentliche Eigenschaften	Anforderungsabschnitte dieser und anderer Europäischen Normen	Stufen und/oder Klassen	Anmerkungen
Feuerwiderstand:			
— Raumabschluss	4.1.1 a)	E	
— Wärmedämmung	4.1.1 b)	EI	
— Rauchleckage	4.1.1 c)	ES EIS	
— mechanische Festigkeit (bzgl. E)	4.1.1 a)	—	
Beibehaltung des Querschnitts (bzgl. E)	4.1.1 a)		

harmonisierte Norm

Tabelle ZA.1 — Für Brandschutzklappen zutreffende Abschnitte

Bauprodukte: Vorgesehener Verwendungszweck:		Brandschutzklappen. In Verbindung mit Trennwänden zur Aufrechterhaltung von Brandabschnitten in Heizungs-, Lüftungs- und Klimainstallationen zu verwenden.		
Wesentliche Eigenschaften	Anforderungsabschnitte dieser und anderer Europäischen Normen	Stufen und/oder Klassen	Anmerkungen	
Dauerhaftigkeit der Ansprechverzögerung: — Ansprechen des temperatur-empfindlichen Messfühlers auf Temperatur und Belastbarkeit	4.2.1.2.2 und 4.2.1.2.3	—		
Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit: — Prüfungen des Öffnungs- und Schließzyklus	4.3.3.2	—	300 oder 10 000 oder 20 000 Zyklen	

CE Kennzeichnung

	In Richtlinie 93/68/EWG angegebenes CE-Kennzeichen
	Identifikationsnummer der für die Produktzertifizierung zugelassenen Stelle
AnyCo Ltd, PO Box 21, B-1050	Name oder Zeichen des Herstellers Anmerkung: Die eingetragene Anschrift des Herstellers darf beigefügt
10	Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde
01234-CPD-00234	Nummer des EG-Konformitätszertifikats
EN 15650:2010	Nummer der Europäischen Norm und Jahr ihrer Veröffentlichung
Brandschutzklappe	Produktbeschreibung
Typ/Modell: FD ABCD	Produkttyp/Modellnummer des Herstellers
EI 60 ($v_e - h_o$) S C _{xxx}	Angaben zum Feuerwiderstand (vollständige Klassifizierung nach EN 13501-3)

Quelle: DIN EN 15650:2010-04 Lüftung von Gebäuden – Brandschutzklappen, S. 32

Die neue Bau-Produktenverordnung Brandschutzkongress 19.02.2015

Nationale An- bzw. Verwendung

Quelle: <http://commons.wikimedia.org>, Zugriffsdatum 14.10.2013

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 49

Die neue Bau-Produktenverordnung Brandschutzkongress 19.02.2015

Technische Baubestimmungen

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 50

Die neue Bau-Produktenverordnung **Brandschutzkongress** **19.02.2015**

Mitteilungen

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt**

Ausgabe: Bautechnik

Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen

Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie

- Ausgabe September 2013

Vorbemerkungen	1
Abchnitt 1	2
Abchnitt 2	6
Abchnitt 3	16
Abchnitt 4	27
Abchnitt 5	33

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 51

Die neue Bau-Produktenverordnung **Brandschutzkongress** **19.02.2015**

- 15 - M-Liste der Techn. Baubestimmungen
September 2013

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	September 2013 2013	**) 3/2013 2/2014
2	Anwendungsregelungen für Bausätze nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	Februar-September 2013 ber 2013	**) 3/2013 2/2014
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind	Februar-September 2013 ber 2013	**) 3/2013 2/2014
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind	Februar-September 2013 ber 2013	**) 3/2013 2/2014
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar-September 2013 ber 2013	**) 3/2013 2/2014

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "DIBt Mitteilungen", "Amtliche Mitteilungen" unter www.dibt.de/aktuelles oder www.bauministerkonferenz.de/

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 52

Die neue Bau-Produktenverordnung		Brandschutzkongress	19.02.2015
1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind (September 2013)			
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Zulassungsleitlinie	Anwendungsregelung
1	2	3	4
1.1	Kunststoffvlies zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämmverbundsystemen mit Putzschicht	ETAG 014	Anlage 1/1
1.2	Leichte Holzbauträger und -stützen	ETAG 011	Anlage 1/2
1.3	Metalldübel zur Verankerung im Beton	ETAG 001	Anlage 1/3
1.4	Leichte selbsttragende Verbundplatten	ETAG 016 Teile 1, 2, 3 und 4	Anlage 1/5
1.5	Brandschutzputzbelegungen mit und ohne Putzträger und Bausätze für Brandschutzputzbelegungen zur Verwendung als Brandschutzputz	ETAG 018 Teil 3	Anlagen 1/6 und 1/10
1.6	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschießen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen – Lineare Fugenabschottungen	ETAG 026 Teile 2 und 3	Anlagen 1/7** und 1/10
1.7	Brandschutzprodukte (Brandschutzbelegungen und Brandschutzbeschichtungen)	ETAG 018 Teile 2 und 4	Anlagen 1/8** und 1/10
1.8	Feuerschutzmittel	ETAG 028	Anlage 1/9

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

www.kaiser-brandschutzseminare.de

53

Die neue Bau-Produktenverordnung		Brandschutzkongress	19.02.2015
Anlage 1/7 1 Für die Verwendung von Abschottungen gelten folgende Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen:			
Jede Abschottung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss: – Kabel-, Rohr- bzw. Kombiabschottung (wie zutreffend) " " – der Feuerwiderstandsklasse EI nach ETA Nr.: – Name des Herstellers der Abschottung (Verarbeiter) – Herstellungsjahr: Das Schild ist jeweils neben der Abschottung am Bauteil zu befestigen. Der Verarbeiter, der die Abschottung (Zulassungsgegenstand) ausführt oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Abschottung den Bestimmungen der ETA entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. unter www.dibt.de). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen. Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Verarbeiter den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder hergestellt wird.			
2 Kombiabschottungen dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die durch den Zulassungsinhaber geschult und unterrichtet wurden und die als Nachweis über ihre Fachkunde vom Zulassungsinhaber darüber eine Bestätigung vorlegen können.			
Anlage 1/10 Für die Anwendung der Brandschutzprodukte in Gebäuden sind die konkreten Einbaubedingungen in Bezug auf die jeweiligen Endanwendungen für das Leistungsmerkmal Feuerwiderstandsfähigkeit im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.			

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

www.kaiser-brandschutzseminare.de

54

Die neue Bau-Produktenverordnung		Brandschutzkongress	19.02.2015
Technische Baubestimmungen			
2 Anwendungsregelungen für Bausätze nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind (September 2013)			
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bausatzes	Zulassungsleitlinie*	Anwendungsregelung
	2	3	4
2.1	Geklebte Glaskonstruktionen	ETAG 002 Teile 1 und 2	Anlage 2/1
2.2	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht	ETAG 004	Anlage 2/2
2.3	Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen	ETAG 005	Anlagen 2/3 und 5/14
2.4	Selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausysteme	ETAG 010	Anlage 2/4
2.18	Bausätze für Gebäude aus Metallrahmen	ETAG 025	Anlage 2/5
2.19	Bausätze für Außenwandbekleidungen	ETAG 034	Anlage 2/13
2.20	Bausätze für die Dämmung von Umkehrdächern	ETAG 031	Anlage 2/14

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

www.kaiser-brandschutzseminare.de

55

Die neue Bau-Produktenverordnung		Brandschutzkongress	19.02.2015
Technische Baubestimmungen			
Anlage 2/14 Bausätze für die Dämmung von Umkehrdächern nach ETAG 031 Teil 1 mit Dämmstoffen aus XPS und EPS dürfen zur Wärmedämmung oberhalb der Dachabdichtung angeordnet werden, wenn der Bausatz den in DIN 4108-2 für das Wärmedämmsystem Umkehrdach aufgeführten Aufbauten und Anwendungsbedingungen entspricht. Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit bzw. des Wärmedurchlasswiderstandes des im Bausatz enthaltenen Dämmstoffes zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist aus dem in der europäischen technischen Zulassung für Stufe 1 angegebenen korrigierten Wert der Wärmeleitfähigkeit λ_{kor} durch Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$ zu ermitteln. Dementsprechend ergibt sich der Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes aus dem in der europäischen technischen Zulassung für Stufe 1 angegebenen korrigierten Wert des Wärmedurchlasswiderstandes R_{kor} durch Division durch den Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$. Hiervon abweichend darf für im Bausatz verwendete Extruderschaumplatten (XPS) nach DIN EN 13164 der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß DIN V 4108-4 ermittelt werden. Bei der Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten des Daches ist der errechnete Wärmedurchgangskoeffizient um den Zuschlagwert ΔU gemäß DIN 4108-2 zu erhöhen. Für Bausätze, die nicht den vorgenannten Festlegungen entsprechen, ist für die Verwendung (Planung, Bemessung, Ausführung) eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.			

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

www.kaiser-brandschutzseminare.de

56

Baustoffe, Typische Stolperstellen



Welche Baustoffe dürfen gemäß Baurecht, Baugenehmigung, Verwendbarkeitsnachweisen und Brandschutzgutachten eingesetzt werden?

Z. B.:

- Dachdämmung
 - Durchführungen beachten
 - Regenabläufe
 - Lüftungsleitungen
 - usw.

Quelle: BPK Brandschutzplanung Klingsch GmbH

Baustoffe, Typische Stolperstellen



- Nach den europäisch harmonisierten Dämmstoffnormen (EN 13162 bis 13171) ist eine Erstprüfung (Initial Type Test) zwingend vorgeschrieben. Dies führt zum CE-Zeichen, das es dem Hersteller erlaubt, sein Produkt in ganz Europa in Verkehr zu bringen.

- Damit es auch eingebaut werden kann, sind weitere Anforderungen zu beachten. In vielen Ländern, wie auch in Deutschland mit der DIN V 4108-10, gibt es so genannte Anwendungsnormen, in denen die Mindesteigenschaften für die verschiedenen Anwendungen festgelegt werden. Die Übereinstimmung mit der Anwendungsnorm und der Norm für die Bemessungswerte (DIN V 4108-4Q) bzw. mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) wird mit dem deutschen Ü-Zeichen bestätigt.

Quelle: BPK Brandschutzplanung Klingsch GmbH; http://www.isover.de/Portaldata/1/Resources/produktwelt/produkte/eps/Broschuere_ISOVER_EPS_Produktpalette.pdf
Zugriffsdatum 06.09.2014

Rechtsstreitigkeiten um die Bauregellisten



Stand 2012:

- Europäische Kommission will Deutschland verklagen
- Verstoß gegen EU Vorschriften über die Harmonisierung der Vermarktung von Bauprodukten
- System des nationalen Ü-Zeichens neben CE Kennzeichen => freier Warenverkehr behindert

Quelle: <http://www.tagesschau.de/multimedia/bilder/eugh164-v-videoweb1.jpg>, Zugriffsdatum 17.01.2015

Rechtsstreitigkeiten um die Bauregellisten



Urteil 16.10.2014: EuGH gibt der Klage Recht und fällt Urteil:

- *die BRD (...) dadurch gegen ihre Verpflichtungen (...) verstoßen (hat), dass sie durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat, die von den harmonisierten Normen (...) erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren“.*

Quelle: <http://www.tagesschau.de/multimedia/bilder/eugh164-v-videoweb1.jpg>, Zugriffsdatum 17.01.2015

Rechtsstreitigkeiten um die Bauregellisten



Urteil EuGH 16.10.2014:

- DIBt muss nun mit Ländern überlegen, wie in Zukunft mit zusätzlichen Anwendungsregeln (abZ) zu verfahren sein wird

... es bleibt spannend ;-)

Quelle: Kaiser, Karl-Olaf

Die neue BaupVO

- 01.07.2013: Neue BaupVO löst Bauproduktenrichtlinie (BPR) vollständig ab
- BaupVO ist unmittelbar rechtswirksam, da europäische Verordnung
- BaupVO adressiert u.a. vor allem Anforderungen an:
 - Hersteller,
 - Importeure,
 - Händler.

Gleichwohl: Bauherren, Planer, Bauüberwacher, ausführende Firmen etc. müssen Bauproduktenrecht beachten.

Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015
Planung von CE gekennzeichneten Bauprodukten		
Was bleibt z.B. unverändert?		
1. Materielles nationales Baurecht ist weiterhin maßgebend 2. Beachtung der eingeführten technischen Baubestimmungen 3. Vorgaben zur Bauprodukten und Bauarten ergeben sich aus BauRL		
Was ändert sich z.B. für die Planung?		
1. Nomenklatur (Kurzbezeichnungen der Bau- und Feuerwiderstandsklassen) 2. Planungs- und Überwachungsdokumente (sehr produktspezifisch siehe auch Punkt 3) 3. Brandschutztechnische Angaben Ausschreibung		
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser	www.kaiser-brandschutzseminare.de	63

Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015
Nächste Termine:		
Feb./März	Brandschutzforum der Hagebau Brandschutzallianz (Dortmund, Stuttgart, Berlin, Hamburg) www.hagebau.de	
05.-06.05.2015	Baustelle Zukunft – Bauen im Bestand (Frankfurt a.M.) www.vdi.de	
12.03. oder 11.06.2015	Bauproduktenverordnung in der Praxis (Hanau-Wolfgang) www.design-security-forum.de	
23.06.2015	Typische Probleme bei Abschottungen (Darmstadt) www.feuertrutz.de	
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser	www.kaiser-brandschutzseminare.de	64

Die neue Bau-Produktenverordnung	Brandschutzkongress	19.02.2015
Danke für Ihre Aufmerksamkeit ☺ 		
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser	www.kaiser-brandschutzseminare.de	65

Brandfallsteuerungen	Brandschutzkongress 2013
Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an: info@kaiser-brandschutzseminare.de oder k.o.kaiser@bpk-mail.de	
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser	www.kaiser-brandschutzseminare.de 66